



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV – 021/22
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 30.03.2022

Vorlage zur Entscheidung

<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister	15.02.2022	<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	17.03.2022
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen		<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	16.03.2022
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	23.03.2022
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	30.03.2022
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		<input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	
		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Bebauungsplan „Energieacker Cottbuser Ostsee“
Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und des Entwurfes zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)

Beschlussvorschlag:

- Der Entwurf des Bebauungsplanes „Energieacker Cottbuser Ostsee“ in der Fassung von Januar 2022 bestehend aus Planzeichnung (Anlage 1.1) und Begründung (Anlage 1.2) wird einschließlich des dazugehörigen Umweltbericht (Anlage 1.3) gebilligt.
- Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung von Januar 2022 und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht werden gebilligt (Anlage 2.1 und 2.2).
- Die unter Pkt. 1 und 2 genannten Entwürfe sind jeweils mit ihrer zugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- einstimmig mit Stimmenmehrheit
- laut Beschlussvorschlag
- mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: _____ TOP: _____

Anzahl der **Ja**-Stimmen: _____

Anzahl der **Nein**-Stimmen: _____

Anzahl der **Stimmenthaltungen**: _____

Problembeschreibung/Begründung:**Ausgangspunkt**

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 24.06.2020 (Beschlussnummer: IV-0018/20) die Bauleitplanverfahren „Energieacker Cottbuser Ostsee“ zur Aufstellung des Bebauungsplanes und zur Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet.

In dem ca. 15 ha großen Plangebiet, östlich des zukünftigen Cottbuser Ostsees unmittelbar an der Bundesstraße 97 und in der Nachbarschaft des Industriegebiets der Tagesanlagen Jänschwalde gelegen, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Freiflächenphotovoltaik geschaffen werden. Das Areal der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich auf Flächen der Agrargenossenschaft Kahren/Branitz eG, welche mit 2 Windkraftanlagen (WKA) der Fa. Vattenfall bebaut sind. Die Zustimmungen zum Vorhaben „Energieacker“ liegen von beiden Firmen vor.

Frühzeitige Beteiligung

Die im Planverfahren erforderlichen frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurden auf Basis des Planvorentwurfes im Frühjahr 2021 durchgeführt. Die planungsrelevanten Hinweise wurden in die Erarbeitung der Planentwürfe eingestellt. Mit dem Entwurf der 9. Änderung des FNP wurde die ursprüngliche Fläche für Landwirtschaft und die bisherige Fläche für Windenergienutzung in eine Sonderbaufläche für Photovoltaik geändert. Aus dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraftnutzung (in Kraft getreten 2010) wurde die festgelegte Sonderbaufläche für die Windkraftnutzung/ Konzentrationsfläche i. S. v. § 35 BauGB in der 9. Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich übernommen und ersetzt die Darstellung der kleineren Sonderbaufläche für Windenergienutzung.

Da durch den aufzustellenden Bebauungsplan „Energieacker“ eine im Flächennutzungsplan dargestellte Sonderbaufläche für Windenergie mit Konzentrationswirkung überplant werden soll, ist dem Belang der Windenergienutzung im Zusammenhang mit der Konzentrationswirkung bei der Abwägung eine höhere Gewichtung und damit ein entsprechender Vorrang (vgl. Textliche Festsetzungen) einzuräumen. Dieser Vorrang gilt auch im Falle eines künftigen Repowering der Windkraftanlagen. **Mit der Billigung des Planentwurf zum Bebauungsplan „Energieacker“ erfolgt keine Vorwegnahme einer Entscheidung zum Repowering der Windkraftanlagen.** Die erforderlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen künftiger Windkraftanlagen werden durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt und sind deshalb **nicht** Gegenstand dieses Verfahrens.

Mit der Billigung der Planentwürfe sowie der zugehörigen Begründungen in der Fassung vom Januar 2022 sowie mit dem Beschluss der Offenlage soll der nächste Schritt im formellen Planverfahren gemacht werden. Die öffentlichen Auslegungen des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom Januar 2022 (Anlage 1.1) sowie der zugehörigen Begründung (Anlage 2.2) sowie der 9. Änderung des FNP gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Anlage 3) soll im Mai 2022 durchgeführt werden. Parallel dazu werden die frühzeitig beteiligten Stellen entsprechend § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB förmlich zum vorliegenden Planentwurf nochmals beteiligt.

Der Ortsbeirat Dissenchen/Schlichow hatte die Entwicklungsabsichten im Zusammenhang mit dem Aufstellungsbeschluss ursprünglich abgelehnt. Mit Stellungnahme vom 23.11.2021 gibt der Ortsbeirat sein Einverständnis zum Vorhaben, wenn 50 % der Beträge der kommunalen Teilhabe am Ausbau der erneuerbaren Energien (§ 6 Abs. 3 EEG 2021), den Ortsteilen zur Förderung und Erhaltung der ländlichen Lebensstruktur und der sorbisch-wendischen Traditionen sowie der sozialen Strukturen zu Gute kommen. Die betroffenen Gemeinden erhalten lt. EEG dabei Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde. Bei der PV-Anlage Energieacker entspricht das einer Gesamtsumme von ca. 30.000 € pro Jahr (ertragsabhängig), die dem Haushalt der Stadt Cottbus/Chósebus zufließt. Der Ortsbeirat Dissenchen erhält im Rahmen des Haushalts der Stadt Cottbus/Chósebus ein sog. Ortsteilbudget, aus dem Aufwendungen und Auszahlungen zu tätigen sind (§ 46 Abs. 3b BbgKVerf). Vertragliche Ansprüche aus anderem Rechtsgrund sieht das Gesetz nicht vor. Eine Möglichkeit für den OBR Dissenchen eröffnet § 46 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Hinblick einer gezielten Vereinsförderung im Ortsteil.

Anlagen:

Anlage 1 - Entwurf des Bebauungsplanes „Energieacker Cottbuser Ostsee“ mit Stand Januar 2022, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht

Anlage 2 - Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand Januar 2022, bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht

Anlage 3 - Artenschutzfachbeitrag „Energieacker Cottbuser Ostsee“

Anlage 4 - Stellungnahme OBR Dissenchen/Schlichow vom 23.11.2021

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**1. Gesamtkosten:****2. Sicherstellung der Finanzierung:**

Die Kostentragungen und Verpflichtungen des Vorhabenträgers im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des FNP wurden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt. (08.05.2020)

3. Folgekosten:

Ca. 30.000 € Einnahmen pro Jahr (als Umlage aus dem Betrieb der PV-Anlage gem. EEG, ertragsabhängig).